



Voranerkennungen

Voranerkennungen sind in der Beihilfe in folgenden Fällen notwendig:

1. bei ambulanter psychotherapeutischer Behandlung,
2. bei allen Rehabilitationsmaßnahmen
 - a. stationäre Rehabilitationsmaßnahmen (einschl. Anschlussheilbehandlungen)
 - b. ambulante Rehabilitationsmaßnahmen
 - c. Mutter-Vater-Kind-Kuren
 - d. ambulante Kuren,
3. soweit eine stationäre Rehabilitationseinrichtung im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB 5) auch über stationäre Akutabteilungen verfügt, die die Voraussetzungen als Krankenhaus im Sinne SGB 5 erfüllen, setzt die Beihilfefähigkeit der geplanten Maßnahmen in diesen Abteilungen ebenfalls eine vorherige Anerkennung der Beihilfestelle voraus, die vorherige Anerkennung gilt als erteilt, wenn die Krankenversicherung die medizinische Notwendigkeit der stationären Akutbehandlung im Vorhinein bescheinigt hat und die Beihilfestelle feststellt, dass es keine Anhaltspunkte gibt, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigen könnten,
4. bei Zahnimplantaten (gilt nur für die Ausnahmeindikationen –s. § 4 Abs. 2 Buchstabe b BVO-),
5. bei verordneten Hilfsmitteln, die nicht in der Beihilfeverordnung aufgeführt sind oder keine „Hilfsmittelnummer“ haben und deren Anschaffungskosten über 1.000 Euro liegen,
6. Klimakammerbehandlungen, soweit andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben,
7. bei geplanter Behandlung nach wissenschaftlich allgemein noch nicht anerkannten Behandlungsmethoden, wenn wissenschaftlich anerkannte Methoden nicht zu einem Behandlungserfolg geführt haben,



8. bei Off-Label-Use von Fertigarzneimitteln für Anwendungsgebiete, für die diese Arzneimittel keine Zulassung haben,
9. bei dringend notwendigen Behandlungen im Ausland, zu denen im Inland kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist,
10. bei Akupunkturbehandlungen (mit Ausnahme von Schmerz-behandlungen), wenn wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden ohne Erfolg angewandt worden sind,
11. bei visusverbessernden operativen Maßnahmen, bspw. einer chirurgischen Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung, wenn eine Korrektur durch Brillen und/oder Kontaktlinsen nicht möglich ist; hierzu hat die Beihilfestelle vor Behandlungsbeginn eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen (z.B. Universitätsaugenklinik) einzuholen,
12. bei Genexpressionstests

Im Fall der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung ist ein gutachterliches Verfahren vorgeschrieben. Die Formulare können direkt per Mail (beihilfe@bezreg-koeln.nrw.de) oder telefonisch (0221 147 2587) bei der Beihilfestelle angefordert werden.

In allen anderen Fällen sind amtsärztliche Stellungnahmen des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

Daher ist es wichtig, dass Sie dem Antrag auf Voranerkennung auch das ausgefüllte Formular „Schweigepflichtentbindung“ beifügen.

Bitte reichen Sie die Unterlagen mit dem Formular „Anschreiben Zentrale Scanstelle Beihilfe“ ein; das beschleunigt die Bearbeitung.

Die Formulare sind auf der Eröffnungsseite der Beihilfestelle unter „Alle Beihilfeformular“ abrufbar.

Stand 01.01.2022